I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG

(84/C 159/01)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

im Hinblick auf die Schlußfolgerungen der Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 9. und 10. Dezember 1974 in Paris, in denen gefordert wird, die Möglichkeit der Errichtung einer Paßunion zu untersuchen und insbesondere die Paßkontrolle innerhalb der Gemeinschaft abzuschaffen,

unter Berücksichtigung einerseits der aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften gefaßten Beschlüsse und andererseits der bei den Bemühungen zur Erleichterung des Verkehrs der Staatsbürger der Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse,

in dem Bewußtsein, daß Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als ein Ziel der Gemeinschaft vorsieht, daß zwischen den Mitgliedstaaten die Hindernisse für den freien Verkehr der Personen, die eine Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrages ausüben, beseitigt werden,

in dem Bewußtsein, daß der immer engere Zusammenschluß der Völker der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Endstadium der Entwicklung darin zum Ausdruck kommen muß, daß alle Bürger dieser Staaten die Binnengrenzen der Gemeinschaft ungehindert überschreiten,

in dem Bewußtsein, daß die Abschaffung jeder Personenkontrolle an den Binnengrenzen, die das Ziel der Paßunion ist, erfordert, daß gleichzeitig gewisse spezifische Probleme bei der Schaffung einer solchen Union gelöst werden, die insbesondere die Verlegung der Personenkontrollen von den Binnengrenzen an die Außengrenzen, den Zugang von Angehörigen dritter Staaten einschließlich der Harmonisierung der Visabestimmungen und eine wirksame Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Sicherheit betreffen,

in dem Bemühen, dieses Ziel ohne Beeinträchtigung der aus Gründen der Sicherheit erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu erreichen, und unter Berücksichtigung der Probleme, die sich für bestimmte Mitgliedstaaten bezüglich der Kontrollen beim Zugang zu ihrem Gebiet stellen,

unter Hinweis auf die Entschließung vom 23. Juni 1981, in der die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht haben, daß die Schaffung eines Passes nach einheitlichem Muster geeignet ist, den Verkehr für die Staatsbürger der Mitgliedstaaten zu erleichtern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die schrittweise Verwirklichung dieses Zieles erfordert zunächst eine Erleichterung des Grenzübergangs für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten.

Im Hinblick hierauf ist

— eine Verringerung der Wartezeiten bei den Kontrollen und möglichst auch der Dauer der Kontrollen selbst anzustreben;

— die Kontrolle der in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft ansässigen Staatsbürger der Mitgliedsstaaten soweit wie möglich abzubauen —

HABEN FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG ANGENOMMEN:

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Wartezeit und die Dauer der Kontrollen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sofern sie dies noch nicht getan haben. Sie können zu diesem Zweck zum Beispiel

— für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten besondere Kontrollstellen einrichten, sofern dadurch die Grenzübergangszeit verringert wird,

— die für erforderlich gehaltenen Kontrollen dieser Staatsbürger durch Stichproben vornehmen, sofern dem keine Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.

Um den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten den Grenzübergang an den Binnengrenzen zu erleichtern, gehen die Kontrollbehörden bei Vorlage des Passes

nach einheitlichem Muster davon aus, daß die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedstaat angenommen werden kann, und zwar unbeschadet der Rechte, die mit den anderen in den geltenden Übereinkommen vorgesehenen Dokumenten, insbesondere dem Personalausweis, verknüpft sind.

Um den Grenzübergang von in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft ansässigen Personen zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten Vereinbarungen von örtlicher Tragweite treffen.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nehmen binnen vier Jahren nach Verabschiedung dieser Entschließung anhand eines — gegebenenfalls mit Vorschlägen versehenen — Berichtes der Kommission eine Bewertung der Ergebnisse der Durchführung der Entschließung vor. Sie ergreifen aufgrund dieser Bewertung alle sonstigen Maßnahmen, die eine schrittweise Verwirklichung des Ziels des freien Überschreitens der Binnengrenzen der Gemeinschaft durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten ermöglichen.